

## Berücksichtigung von Nettoeinnahmen bei einnahmeschaffenden Investitionen

Zur Umsetzung von Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Nr. 6.3.2 LEADER-FRL wird für Förderungen nach Kapitel 8.2.9.3.1 des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020) unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben Folgendes bestimmt:

Für LEADER-Vorhaben, deren Gegenstand eine einnahmeschaffende Investition in ein Unternehmen ist (z.B. Anschaffung von Anlagen für die Produktion von auf dem Markt zur Gewinnerzielung angebotenen Gütern), wird zur Berücksichtigung dieser Einnahmen bei der Förderung analog Art. 61 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Kapitel 8.2.9.3.1.5. Abs. 1 i.V.m. Kapitel 8.2.9.3.1.6. 9. Alternative des SEPL 2014-2020 abweichend vom Regelfördersatz folgender Fördersatz festgesetzt:

- Für derartige Vorhaben, die unter eine Maßnahme nach den Artikeln 13 bis 41 VO (EU) Nr. 1305/2013, einen Fördergrundsatz des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder ein besonderes Förderprogramm des Landes subsumierbar sind („Mainstream-Maßnahmen“), wird der Fördersatz entsprechend der einschlägigen Mainstream-Maßnahme festgesetzt. Gelten für die Mainstream-Maßnahme zusätzlich auch absolute Förderhöchstgrenzen, so sind diese ebenfalls einzuhalten.
- Für derartige Vorhaben, die keiner Mainstream-Maßnahme zugeordnet werden können, beträgt der Fördersatz 25%.

Sind in der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) niedrigere Fördersätze vorgesehen, so gelten diese.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Der Minister

  
Reinhold Jost